

Verständlich. Nachvollziehbar. Wahrnehmbar. Umsetzung des Beratungsanspruchs im KJSG

4. Fachgespräch zur interdisziplinären Zusammenarbeit der Hilfesysteme

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“
Inklusionsgerechte Kommune –
Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG

Ein Überblick: Was ist alles „Beratung“ im KJSG? Was hat sich verändert?



Sarah Ehlers

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg

Was ist alles Beratung im KJSG? Was hat sich verändert?

❖ **Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII**

Neue Akzente durch das KJSG

❖ **Verständlich. Nachvollziehbar. Wahrnehmbar.**

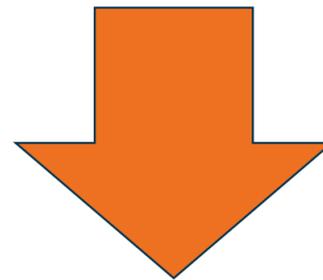
Neue Anforderungen an die Qualität von Beratung

Wichtige Reformziele des KJSG

Beteiligung

(vgl. §§ 4 Abs. 3, 8 SGB VIII)

**Stärkung der
Subjektposition**



**Präzisierung und Ausbau der Beratungs- und
Aufklärungspflichten im SGB VIII**

Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII Allgemeine Beratungsansprüche

Beratung für Leistungsberechtigte
„vor der Eingangstür“

§ 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII
Qualifizierte Eingangsberatung
(Konkretisierung der Aufklärungs- und
Beratungspflichten in den
§§ 13-15 SGB I)



Für nach dem SGB VIII leistungsberechtigte
junge Menschen, Mütter, Väter,
Personensorge- und Erziehungsberechtigte

Beratung für Kinder und
Jugendliche

§ 8 SGB VIII
Beratung von Kindern und
Jugendlichen zu
Verfahrensrechten und
allen Angelegenheiten der
Erziehung und Entwicklung



Für Kinder und Jugendliche

Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII Beratung und Unterstützung beim Zugang zu Leistungen

§ 9a SGB VIII

Beratung durch Ombudsstellen bei
Konflikten um
Jugendhilfeleistungen

Für Junge Menschen und ihre Familien

§ 10b Abs. 1 SGB VIII

(Inkrafttreten: 1.1.2024)

Unterstützung und Begleitung
durch Verfahrenslotsen

Für junge Menschen mit möglichem
Eingliederungshilfebedarf (SGB VIII oder
SGB IX) sowie ihre Mütter, Väter,
Personensorge- und
Erziehungsberechtigten

Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII Niedrigschwellige Beratungsansprüche

§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII

Jugendberatung im
Rahmen von
Jugendarbeit ★

Für Jugendliche
(„wer 14, aber
noch nicht 18
Jahre alt ist“;
vgl. § 7 Abs. 1
Nr. 2
SGB VIII)

§ 16 SGB VIII

Beratung in allg. Fragen
der Erziehung, der
Partnerschaft und des
Aufbaus elterlicher
Erziehungs- und
Beziehungs-
kompetenzen

Für (werdende) Mütter
und Väter,
Erziehungsberechtigte
und junge Menschen

§ 17 SGB VIII

Trennungs-
und Scheidungs-
beratung

Für Mütter und
Väter, die für
ein Kind oder
einen
Jugendlichen
zu sorgen
haben oder
tatsächlich
sorgen

§ 18 SGB VIII

Beratung und
Unterstützung bei der
Ausübung der
Personensorge und
des Umgangsrechts ★

Für Mütter und Väter,
die allein für ein Kind
oder einen Jugendlichen
zu sorgen haben / Für
Kinder, Jugendliche /
Für junge Volljährige

Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII Beratung zu Unterbringung (§ 21 SGB VIII) / Kindertagesbetreuung

§ 21 SGB VIII

Beratung bei notwendiger
Unterbringung zur Erfüllung der
Schulpflicht

Für Personensorgeberechtigte

§§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 5, 25 SGB VIII; § 90 Abs. 4 S. 4 SGB VIII

Beratung zu Fragen der
Kindertagesbetreuung

Für Erziehungsberechtigte / Eltern /
Elternteile

Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII Erziehungsberatung als Leistungsangebot der HzE

§ 28 SGB VIII
Erziehungsberatung



Für Kinder, Jugendliche, Eltern
und andere Erziehungsberechtigte

Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII Beratung im Rahmen von Hilfe- und Gesamtplanverfahren

§ 36 SGB VIII

Beratung der
Personensorgeberechtigten,
des Kindes bzw. des
Jugendlichen vor
Inanspruchnahme oder
Änderung einer Hilfe / im Zuge
der partizipatorischen
Hilfeplanung



§ 10a Abs. 3 SGB VIII iVm § 117 Abs. 6 SGB IX

Beratende Teilnahme des
Jugendamts an der
Gesamtplanung des
Eingliederungshilfeträgers

Überblick über Beratungsansprüche im SGB VIII Beratung im Kontext anderer Leistungen/Maßnahmen/Verfahren

§ 34 S. 3 SGB VIII

Beratung und Unterstützung von Jugendlichen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung



§§ 37, 37a SGB VIII

Beratung von Herkunftsfamilien bei (teil-)stationärer Unterbringung ihrer Kinder

Beratung von Pflegeeltern

§ 41a SGB VIII

Nachbetreuung von jungen Volljährigen durch Beratung und Unterstützung



§ 42 SGB VIII

Aufklärung der Kinder und der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bei Inobhutnahme



§ 51 SGB VIII

Beratung der Herkunftseltern im Adoptionsverfahren

§ 52a SGB VIII

Beratung unverheirateter Mütter zu Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen



Verständlich. Nachvollziehbar. Wahrnehmbar.

- **§ 8 Abs. 4 SGB VIII:** Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen → iVm §§ 8 Abs. 1-3, 11 Abs. 3 Nr. 6, 18 Abs. 3, 28 und 34 S. 3 SGB VIII
- **§ 10a Abs. 1 SGB VIII:** Beratung von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte
- **§ 36 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB VIII:** Beratung und Aufklärung von Personensorgeberechtigten und Kindern oder Jugendlichen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe
- **§ 41a Abs. 1 SGB VIII:** Beratung von jungen Volljährigen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang
- **§ 42 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 SGB VIII:** Unverzögliche umfassende Aufklärung des Kindes oder der Jugendlichen und der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten während der Inobhutnahme über diese Maßnahme

Entstehung der neuen Gesetzesfassung



- * Erste Entwürfe des KJSG (5.10.2020 bzw. 21.1.2021) enthalten nur die Anforderung „wahrnehmbare Form“
- * Beschlussempfehlung des Bundesrates v. 10.3.2021 führt zu Erweiterung um „nachvollziehbare und verständliche Form“
- * Verabschiedetes Gesetz enthält die weite Formulierung „verständliche, nachvollziehbare, wahrnehmbare Form“

„Verständlich und nachvollziehbar“

- Kodifizierung guter sozialpädagogischer Praxis
- Weites Inklusionsverständnis – Verständlichkeit durch Anpassung der Kommunikation bspw. an
 - Kognitive Fähigkeiten
 - Bildungsstand
 - Alter
 - Sprachkenntnisse etc.
- Nachvollziehbarkeit: Strukturierter Rahmen, schrittweises Vorgehen, Rückfragen bei dem/der Ratsuchenden



„Verständlich und nachvollziehbar“

Einsatz von Dolmetscher*innen bei Sprachbarrieren?

- ✓ „Die Amtssprache ist deutsch“ (§ 19 Abs. 1 S. 1 SGB X)
- ✓ Für eine starke Subjektstellung von Leistungsberechtigten ist eine gute sprachliche Verständigung unerlässlich.
- ✓ Kriterien für Pflicht zum Einsatz von Dolmetscher*innen?
 - Objektive Kriterien wie Sprachniveau nach dem GER?
 - Fachliche Entscheidung im Einzelfall, ob im Einzelfall erforderlich?



„Wahrnehmbar“ – Rechtliche Rahmung

- **Art. 21 UN-BRK:** Pflicht, *„im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen [zu] akzeptieren und [zu] erleichtern“*
- **§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB X:** Freiheit von Verwaltungs- und Dienstgebäuden von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren
- **§ 17 Abs. 2 SGB I, § 19 Abs. 1 SGB X:** Anspruch auf Kommunikationshilfen (zB Gebärdendolmetscher*innen)

„Wahrnehmbar“ – Rechtliche Rahmung

- **§ 17 Abs. 2a SGB I iVm § 11 BGG:** Kommunikation mit Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung in Leichter Sprache; ggf. Erläuterung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken in Leichter Sprache (Optimierungsgebot für die Verwaltung, kein subjektives Recht)
- Anspruchsgrundlagen aus dem SGB IX: **§ 82 SGB IX** (Kommunikationshilfe bei besonderem Anlass) und **§ 78 SGB IX** (Kommunikationshilfe als Assistenzleistung)

Folgen von Verstößen

- Verstöße gegen die Pflicht zur Sicherstellung einer „**wahrnehmbaren Form**“ (§ 17 Abs. 2 SGB I, § 19 Abs. 1 SGB X und § 82 SGB IX): Verbandsklagerecht (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) und Recht auf Selbstbeschaffung gegen Aufwendungsersatz 
- Verstöße gegen die Pflicht zur Einhaltung einer „**verständlichen und nachvollziehbaren Form**“
 - ✓ Weniger klare Sanktionsmöglichkeiten
 - ✓ Führt ggf. zur Rechtswidrigkeit einer nachfolgenden Entscheidung, kann aber unbeachtlich sein (vgl. § 42 S. 1 SGB X)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

